

X. Vergütungs- und Reisekostenordnung

1. VERGÜTUNGEN

Mitglieder der NBHAG e.V. wie auch Nichtmitglieder, die im Auftrag oder für Belange der NBHAG e.V. (freiwillige) Leistungen erbringen, haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Geld- oder Sachvergütungen, sofern ein solcher Anspruch nicht auf einem geschäftlichen Dienst- oder Sachleistungsverhältnis beruht oder aus dem Gesetz heraus begründet ist. Ausnahmen zu dieser Regelung:

a. Richter (Turnier)

Vereinsmitglieder, die eine durch die NBHAG e.V. anerkannte Zusatzqualifikation zum NBHAG-Turnierrichter absolviert haben, können für ihre Tätigkeit bei NBHAG-Veranstaltungen folgende Vergütung geltend machen:

Je nach gerichteter Prüfungsdisziplin (Barrel Race, Pole Bending, Gymkhana, Rinderklassen, Sonderklassen) 50.- Euro pro Tag, maximal jedoch 150.- Euro pro Tag. Die Mittel sind aus dem Veranstaltungsbudget bereitzustellen.

b. Funktionäre

Für Veranstaltungen der NBHAG e.V. sind Vergütungen für einzelne Tätigkeiten (Funktionen wie Ringsteward, Meldestelle, Doorman etc.) nicht vorgesehen.

Im Ausnahmefall können vom Veranstalter unabhängig von einem Mitgliedschaftsverhältnis zusätzliche Vergütungen individuell bzw. pauschal festgelegt werden. Die Festlegung kann jedoch nur mit Genehmigung des zuständigen Regionalgruppenbeauftragten sowie eines Mitglieds des geschäftsführenden Bundesvorstandes erfolgen. Die Mittel sind aus dem Veranstaltungsbudget bereitzustellen.

Vergütungen erfolgen grundsätzlich nicht automatisch, sondern werden nur auf Antrag gewährt.

Bei Verzicht auf satzungsbasiert zustehende Vergütungen kann aus steuerrechtlichen Gründen keine Zuwendungsbescheinigung ausgestellt werden.

2. REISEKOSTEN

Mitglieder der NBHAG e.V. wie auch Nichtmitglieder, die im Auftrag oder für Belange der NBHAG e.V. Reisetätigkeiten unternehmen, haben hierdurch einen Anspruch auf Erstattung der Reisekosten. Bei Reisen ist vorrangig darauf zu achten, die zu ersetzenden Aufwendungen für die NBHAG e.V. so gering wie möglich zu halten.

Für eine Kostenerstattung gelten folgende Maßgaben :

a. **Genehmigung**

Jede Reise muss vor Antritt von einem Mitglied des erweiterten Vorstandes beauftragt und damit genehmigt werden. Eine nachträgliche Genehmigung ist nur in Ausnahmefällen möglich.

Generell genehmigt sind Reisen der Mitglieder des erweiterten Vorstandes im Rahmen ihrer Tätigkeit für die NBHAG e.V.

b. **Verkehrsmittel**

Die Wahl des Verkehrsmittels bleibt unter der Maßgabe der geringstmöglichen Kosten grundsätzlich dem Reisenden überlassen. Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist die günstigste Klasse zu wählen. Ermäßigungsmöglichkeiten (Gruppentarife, Bahncard, Sondertarife) sind zu nutzen. Werden private Kfz eingesetzt, so sind nach Möglichkeit Fahrgemeinschaften zu bilden.

Öffentliche Verkehrsmittel

Für die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln kann maximal der real entstandene Aufwand für Hin- und Rückreise abgerechnet werden. Dieser Aufwand ist nachzuweisen (z.B. durch Fahrscheine, Reservierungen etc.), die Nachweise werden als Belege Bestandteil der auszahlenden Kasse.

Private Kraftfahrzeuge

Für die Nutzung eines privaten Kraftfahrzeugs gilt bezüglich der Abrechnung Folgendes :

- Mitglieder des **erweiterten Vorstandes** können, bedingt durch gesetzliche Regelung, je gefahrenem Kilometer eine Pauschale von 0,33 Euro abrechnen
- Durch NBHAG e.V. bestellte **Turnierrichter** können anlässlich von NBHAG-Veranstaltungen abrechnen
 - a) eine Pauschale von 0,33 Euro je gefahrenem Kilometer einfache Strecke oder alternativ
 - b) den real entstandenen Aufwand (nachzuweisen, die Nachweise werden als Belege Bestandteil der auszahlenden Kasse)
- **Ausschussmitglieder** können anlässlich von durch den Vorstand offiziell einberufenen Ausschusssitzungen abrechnen
 - a) eine Pauschale von 0,33 Euro je gefahrenem Kilometer einfache Strecke oder alternativ
 - b) den real entstandenen Aufwand (nachzuweisen anhand von z.B. Berechnungen, Tankquittungen; die Nachweise werden als Belege Bestandteil der auszahlenden Kasse)
- **Funktionäre und sonstige Beauftragte** können anlässlich von NBHAG-Veranstaltungen maximal den real entstandenen Aufwand abrechnen. Dieser Aufwand ist nachzuweisen (z.B. Berechnungen, Tankquittungen), die Nachweise werden als Belege Bestandteil der auszahlenden Kasse

c. **Übernachtungen**

Eine Übernachtung muß vor Antritt der Reise von einem Mitglied des Vorstandes bzw. anlässlich von NBHAG-Veranstaltungen vom Veranstalter genehmigt werden. Eine nachträgliche Genehmigung ist nur in Ausnahmefällen möglich.

In der Regel stellt bei NBHAG-Veranstaltungen der Veranstalter kostenlose Übernachtungsmöglichkeiten zur Verfügung. Für darüber hinausgehende Übernachtungskosten kann maximal der real entstandene Aufwand abgerechnet werden. Dieser Aufwand ist nachzuweisen (z.B. durch Hotelrechnungen, Reservierungen; die Nachweise werden als Belege Bestandteil der auszahlenden Kasse).

d. **Verpflegungsmehraufwand**

Mitglieder der NBHAG e.V. wie auch Nichtmitglieder, die im Auftrag oder für Belange der NBHAG e.V. (freiwillige) Leistungen erbringen, haben grundsätzlich keinen Anspruch auf die Erstattung von Verpflegungsmehraufwand. Ausnahme von dieser Regelung :

Durch NBHAG e.V. bestellte Turnierrichter können anlässlich von NBHAG-Veranstaltungen Verpflegungsmehraufwendungen i.H.v. max. 15.- €/Tag nur dann geltend machen, wenn es dem Veranstalter aus organisatorischen Gründen nicht möglich ist, die Verpflegung der o.a. Personengruppen durchzuführen.

e. **Reisenebenkosten**

Notwendige Nebenkosten der Reise (zum Beispiel Parkgebühren, Gepäckaufbewahrung) werden erstattet, soweit sie durch Belege nachgewiesen werden. Schadenersatz für Verlust oder Beschädigung von Gepäck und für Schäden am privaten Fahrzeug wird nicht gewährt.

f. **Anträge auf Erstattung**

Der Ersatz von Reisekosten erfolgt grundsätzlich nicht automatisch, sondern wird nur auf formlosen Antrag gewährt. Dem Antrag sind die Belege im Original beizufügen. Kosten, die nicht nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden können, sind von der Erstattung ausgeschlossen.

Reisekostenabrechnungen sind spätestens innerhalb von einem Monat nach Abschluss der Reise beim Veranstalter bzw. beim Schatzmeister der NBHAG e.V. einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist erlischt der Anspruch auf Kostenerstattung.

g. **Kostenerstattung**

Die Erstattung von Reisekosten erfolgt grundsätzlich unbar. Die NBHAG e.V. ist berechtigt, Ansprüche auf Erstattung von Reisekosten mit fälligen Forderungen aufzurechnen, die gegen den Antragsteller bestehen. Dies gilt auch für Forderungen, die erst nach der Antragstellung entstehen.

Ein Vorschuss bezüglich Reisekosten wird grundsätzlich nicht gewährt.

Bei Verzicht auf satzungsbasiert zustehende Aufwendungen für Reisekosten kann auf Antrag eine Zuwendungsbescheinigung ausgestellt werden.

3. ALLGEMEINES

Die Mittel für Reisekosten im Rahmen einer NBHAG-Veranstaltung sind aus dem Veranstaltungsbudget bereitzustellen. Außerhalb des Rahmens einer NBHAG-Veranstaltung entscheidet der Schatzmeister im Bundesverband über die Mittelherkunft zu Kostenerstattungen und Vergütungen.

Über alle Ausnahmefälle zu den Regelungen in dieser Ordnung entscheidet mehrheitlich der Gesamtvorstand..

Der Schatzmeister

Stand : 05.02.2019

Gültigkeit : rückwirkend ab 01.01.2019